

Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadt Bremerhaven (Sondernutzungsgebührenordnung)

Sondernutzungsgebührenordnung

Inkrafttreten: 16.07.2005

Fundstelle: Brem.GBl. 2005, 315

G aufgeh. durch § 5 Satz 2 der Gebührenordnung vom 8. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 344)

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung gemäß [§ 3 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für Sondernutzungen nach [§ 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes](#) werden Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren von den jeweils zuständigen Behörden nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Dies gilt auch, wenn die Gestattung der Sondernutzung nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Benutzungsgebühren stehen dem Träger der Straßenbaulast zu.

(2) Die Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung der Straßen im Sinne des [§ 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes](#) über den Gemeingebrauch hinaus erhoben. Sie sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden und daneben auch Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch berücksichtigen.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

Der Anspruch auf die Gebühren entsteht nach Maßgabe der erteilten Erlaubnis oder, wenn eine Erlaubnis nicht gegeben ist, mit der Entstehung der Erlaubnispflicht.

§ 3 Gebührenbefreiung

Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 4 Erstattung

(1) Wird eine gebührenpflichtige Benutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Benutzungsgebühren.

(2) Wird eine Erlaubnis aus Gründen, die vom Erlaubnisinhaber nicht zu vertreten sind, widerrufen, werden auf Antrag die entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Nutzung gestellt werden. Beträge unter 50 € werden nicht erstattet.

§ 5 Übergangsvorschrift

Dieses Ortsgesetz ist mit seinem In-Kraft-Treten auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, für die vor seinem In-Kraft-Treten eine Erlaubnis oder Genehmigung ([§ 18 Abs. 3 und 4, § 44 Abs. 3 des Bremischen Landesstraßengesetzes](#)) erteilt worden ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den 29. Juni 2005

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

gez. Schulz
Oberbürgermeister

Anlage

zu § 1

Gebührenverzeichnis

außer Kraft

außer Kraft

A. Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen	
1. Herausstellen von Fahrradständern (Dauererlaubnis)	38,40 €
2. Straßenhandelserlaubnisse	
2.1 bis zu 1 Monat	25,60 €
2.2 bis zu 6 Monaten	38,40 €
2.3 bis zu 1 Jahr	61,40 €
3. Weihnachtsbaumverkaufsstände	
3.1 bis 25 qm Fläche	107,40 €
3.2 bis 50 qm Fläche	189,20 €
3.3 über 50 qm Fläche	271,- €
4. Abstellen von Containern und Schuttkübeln bis zu 1 Jahr	255,60 €
5. Aufstellen eines Steigers bis zu 1 Jahr	255,60 €
6. Straßenfeste (Nachbarschaftsfeste u. ä. ohne direkte oder indirekte gewerbliche Zielsetzung)	
6.1 mit geringem Verwaltungsaufwand	12,80 €
6.2 mit besonderem Verwaltungsaufwand	25,60 €
6.3 Volksfeste	51,10 €
Anmerkung: Eigenveranstaltungen der Stadt Bremerhaven sind von der Gebührenerhebung befreit.	
7. Nichtgewerbliche Sondernutzungen auf dem Wilhelm-Kaisen-Platz	
7.1 $\frac{1}{4}$ des Platzes	pro Tag 10,20 €
7.2 $\frac{1}{2}$ des Platzes	pro Tag 20,50 €
7.3 $\frac{3}{4}$ des Platzes	pro Tag 40,90 €

7.4 gesamter Platz	pro Tag 51,10 €
7.5 Zirkusveranstaltungen	51,10 €
Anmerkung: Eigenveranstaltungen der Stadt Bremerhaven sind von der Gebührenerhebung befreit.	
8. Informationsstände	12,80 €
9. Verteilen von Handzetteln u. ä.	
9.1 für 1 Tag	12,80 €
9.2 bis zu 1 Woche	25,60 €
9.3 bis zu 3 Monaten	38,40 €
9.4 bis zu 6 Monaten	51,10 €
10. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen wurden, werden die Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen erhoben.	
B. Benutzungsgebühren für Sondernutzungen	
1. Sondernutzung von Straßen	
1.01 Schaufenster, die in die Straße hineinragen	gebührenfrei
je angefangenen qm	
mindestens	gebührenfrei
1.02 Ausleger- Transparente und Ausleger- Werbeschilder, die in die Straße hineinragen	
- außerhalb des Bereiches der Fußgängerzone Bgm.-Smidt-Straße	gebührenfrei
je qm	
mindestens je Stück	gebührenfrei
- innerhalb des Bereiches der Fußgängerzone Bgm.-Smidt-Straße einschließlich der angrenzenden Straßen	
je Stück	gebührenfrei

1.03 Aufstellen von Schaukästen, Errichtung von Vorbauten u. ä. je angefangenen qm überbauter Fläche	gebührenfrei
1.04 Aufstellen von Werbefahrzeugen, Säulen u. ä. je angefangenen qm	täglich 1,02 €
1.05 Kranzverkaufsstellen u. ä., unter anderem an den gesetzl. Trauertagen vor den Friedhöfen	
bis 20 qm Fläche	täglich 7,67 €
bis 50 qm Fläche	täglich 15,34 €
über 50 qm Fläche	täglich 23,00 €
1.06 Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Lagern von Material u. ä.	monatlich 1,02 €
je qm	
mindestens	40,90 €
1.07 Herausstellen von Waren durch Anlieger	monatlich 4,10 €
je qm genutzte Fläche	€
mindestens	monatlich 15,34 €
1.08 Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten u. ä. je qm Fläche	monatlich 1,50 €
1.09 Aufstellen eines Verkaufswagens oder Verkaufsstandes außerhalb der Fußgängerzone Bgm.-Smidt-Straße	wöchentlich 2,56 €
je qm genutzte Fläche	
1.10 Aufstellen eines Verkaufswagens oder Verkaufsstandes in der Fußgängerzone Bgm.-Smidt-Straße	wöchentlich 6,14 €
je qm genutzte Fläche	

über 4.000 qm	jährlich/pro qm 1,53 €
1.11 Aufstellen eines Verkaufspavillons in der Fußgängerzone Bgm.-Smidt-Straße je qm	monatlich 10,23 €
1.12 Straßenfeste, mit einer direkten oder indirekten gewerblichen Zielsetzung	täglich 76,70 €
1.13 Gewerbliche Inanspruchnahme des Wilhelm-Kaisen-Platzes mit Ausnahme der von der Stadt Bremerhaven veranstalteten Jahrmärkte	
a) $\frac{1}{4}$ des Platzes	pro Tag 127,80 €
b) $\frac{1}{2}$ des Platzes	pro Tag 255,70 €
c) $\frac{3}{4}$ des Platzes	pro Tag 383,50 €
d) gesamter Platz	pro Tag 511,30 €
1.14 Ausstellungen, Werbeaktionen u. ä. auf einer Fläche von bis zu 10 qm	
a) für 1 Tag	20,50 €
b) für 2 Tage	25,60 €
c) für 3 Tage	35,80 €
d) 1 Woche	51,10 €
e) für 2 Wochen oder länger	81,80 €
1.15 Ausstellungen, Werbeaktionen u. ä. auf einer Fläche von mehr als 10 qm	
a) für 1 Tag	25,60 €

b) für 2 Tage	35,80 €
c) für 3 Tage	46,00 €
d) 1 Woche	76,70 €
e) für 2 Wochen oder länger	102,30 €
2. Verlegen und Betrieb von Rohr- und Kabelleitungen (ober- und unterirdisch) usw. bis zu 100 m	jährlich 51,13 €
für weitere 100 m jeweils	jährlich 25,56 €

außer Kraft